

### Gesetzliche Grundlagen:

Das zum 01.04.2003 in Kraft getretene neue Waffengesetz verlangt, daß derjenige Bürger, der eine Schreckschuß-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit PTB-Zeichen (eine sogenannte PTB-Waffe) führt, dazu im Besitz eines "Kleinen Waffenscheines" (KWS) sein muß. (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG).

### Was ist "Führen"?

Eine PTB-Waffe **führt**, wer sie **außerhalb** der eigenen Wohnung, des eigenen befriedeten Besitztumes oder der eigenen Geschäftsräume bei sich hat. Das betrifft ebenso das Tragen "am Mann" wie auch das Mitnehmen in der Tasche oder im Handschuhfach des Fahrzeuges.

### Was bedeutet die neue gesetzliche Regelung also für mich?

- PTB-Waffen selbst sind weiterhin nicht erlaubnispflichtig. Der reine Besitz einer PTB-Waffe, ihr Kauf und ihr Verkauf sind **weiterhin frei** ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer also über 18 Jahre alt ist und eine Schreckschußwaffe lediglich zuhause hat, benötigt **keinen** KWS.

- Der KWS ist demnach auch keine "Anmeldung" der PTB-Waffe(n), sondern lediglich eine Bevollmächtigung für eine bestimmte Person (den Inhaber des KWS) zum Führen von PTB-Waffen in unbegrenzter Anzahl. Der KWS ist nicht übertragbar. Der KWS ist zeitlich nicht befristet.

- Mit dem KWS können keine verbotenen Gegenstände, z. B. Spring- oder Butterflymesser, Elektroschocker oder Wurfsterne nachträglich legitimiert werden !

Der KWS gilt nur für Schreckschußwaffen (Pistolen, Revolver). Diese müssen ein PTB-Zeichen tragen, sonst sind auch sie erlaubnispflichtig.

- Waffen, auch solche, die erlaubnisfrei sind, dürfen nicht auf öffentlichen Veranstaltungen geführt werden. Auch der KWS berechtigt nicht dazu.

- Der KWS ist **nicht** gleichzeitig eine Ermächtigung zum **Schießen** mit der PTB-Waffe! In der Regel ist zusätzlich eine Schießgenehmigung der Waffenbehörde erforderlich.

### Wie wird mein Antrag bei meiner Waffenbehörde behandelt?

Die für den Antragsteller örtlich zuständige Waffenbehörde (Landratsamt oder die kreisfreie Stadt) ist verpflichtet, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers zu prüfen. Dafür fordert sie eine Auskunft aus dem Zentralregister sowie der örtlichen Polizeiinspektion und der Wohnsitzgemeinde an. Bis alle notwendigen Auskünfte eingegangen sind, kann es daher einige Wochen dauern. Zuverlässig ist ein Antragsteller u.a., wenn er in den letzten 5 Jahren keine Straftat begangen hat, für die er eine Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe erhielt (bei schweren Straftaten bzw. Verbrechen gelten die letzten 10 Jahre). Persönliche Eignung heißt, der Antragsteller ist physisch und psychisch zum ordentlichen Umgang mit Waffen in der Lage, nicht abhängig von Alkohol oder Drogen und bietet keinerlei Anlaß zur Annahme, er würde andere Personen bedrohen oder gefährden. In Zweifelsfällen ist es der Waffenbehörde zur Pflicht gemacht, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über die Eignung zum Umgang mit (auch erlaubnisfreien) Waffen anzufordern.

Hat die Waffenbehörde die Unterlagen geprüft und die Zuverlässigkeit und die Eignung festgestellt, stellt sie den KWS aus.

Die Kosten für den KWS belaufen sich auf 50,00 Euro.

### Zusammenfassung zum Thema PTB-Waffen, Ausnahmen zum KWS

#### **Besitzen Führen**

Frei ab  
18 J.

Grundsätzlich  
**nur mit  
"Kleinem  
Waffenschein"**

#### **Schießen**

Grundsätzlich unterliegt jegliches Schießen (auch mit PTB-Waffen) der **Erlaubnispflicht** !

Frei von dieser Erlaubnispflicht sind u. a.:

- auf dem eigenen befriedeten Grundstück (oder einem anderen mit Zustimmung des Besitzers) mit Kartuschenmunition (Knall- oder Platzpatronen)
- auf offiziellen Schießstätten
- zum Verscheuchen von Vögeln aus land- bzw. teichwirtschaftlichen Betrieben **mit Kartuschenmunition**
- bei Theateraufführungen
- zur Signalgebung bei Sportveranstaltungen

---

## **Fragen & Antworten**

- *Ich bin bereits seit Jahren Jäger / besitze als Sportschütze bereits mehrere scharfe Waffen. Benötige ich zum Führen meiner Schreckschußwaffe dennoch einen KWS?*  
Ja, der KWS ist vollkommen unabhängig von einem sonstigen Waffenbesitz.

- Ich bin als Personenschützer im Besitz eines "normalen" Waffenscheines zum Führen von scharfen Waffen. Benötige ich zum Führen meiner privaten Schreckschußwaffe noch einen KWS?  
Ja, auch in diesem Falle ist die zusätzliche Ausstellung eines KWS unerlässlich, da sich dieser nur auf PTB-Waffen bezieht, der "normale" befristete Waffenschein nur auf scharfe, d.h. erlaubnispflichtige Waffen.
- Ich möchte meine Schreckschußwaffe (z.B. im Handschuhfach meines Pkw / Wohnmobiles / Lkw) mit ins Ausland nehmen. Was brauche ich dafür?  
Innerhalb Deutschlands ist der KWS notwendig. Ob und ggf. welche Dokumente das zu bereisende Ausland verlangt, ist vorher dort zu erfragen.
- Unserer Familie besitzt gemeinsam eine PTB-Waffe, die von jedem je nach Bedarf nach draußen mitgenommen wird. Was ist zu beachten?  
Jede Person, die die PTB-Waffe führt, benötigt einen eigenen, auf sich selbst ausgestellten KWS. Personen unter 18 Jahren ist der Zugriff auch auf sonst erlaubnisfreie Waffen auch im häuslichen Bereich zu verwehren (abschließbares Behältnis).
- Ich möchte meine Schreckschußwaffe nur zu Silvester auf die Straße mitnehmen. Brauche ich selbst dann, für diesen einen Tag, einen KWS ?  
Ja, sobald die Waffe geführt wird, ist ein KWS notwendig. Auf dem eigenen Grundstück braucht man ihn dagegen nicht. Im übrigen gilt der KWS unbefristet, kann also noch viele Silvester lang zum Einsatz kommen.

## Definition Notwehr

Ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden